Samtgemeinde Bersenbrück

Fachdienst II: Service und Finanzen

Bersenbrück, den 22. Feb. 2017

Beschlussvorlage Samtgemeinde		Vorlage Nr.: 944/2017			
Übergangsregelung zum Sammelposten					
Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	07.03.2017	öffentlich	Vorberatung		
Samtgemeindeausschuss	08.03.2017	nicht öffentlich	Vorberatung		
Samtgemeinderat	29.03.2017	öffentlich	Entscheidung		

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich des Inkrafttretens der KomHKVO wird gemäß § 63 Abs. 1 KomHKVO die weitere Anwendung der §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung bis längstens zum 31.12.2020 beschlossen. Den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde wird empfohlen, einen gleichlautenden Beschluss zu fassen.

<u> 1. Finanzielle Auswirkungen</u>	
∑ Ja	
Nein	
Betroffener Haushaltsbereich	
🔀 Ergebnishaushalt 🗀	Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

2. Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat Samtgemeindebürgermeister

Sachverhalt:

Die bisher geltende Haushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) wird durch die Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) ersetzt. Die Neufassung der KomHKVO soll rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft treten. Neben redaktionellen Änderungen sind auch einige materiell rechtliche Änderungen vorgesehen.

Eine wesentliche Änderung ist die Abschaffung der Sammelposten nach § 47 Abs. 2 GemHKVO. Hier ist geregelt, dass für Vermögensgegenstände, die beweglich, abnutzbar und selbstständig nutzbar sind und die einen Einzelwert ohne

Umsatzsteuer zwischen 150 € und 1.000 € haben, Sammelposten zu bilden sind. Diese Sammelposten werden im Investitionshaushalt gebucht und über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben.

Mit der KomHKVO wird die Bildung dieser Sammelposten abgeschafft, sodass diese Vermögensgegenstände künftig als geringwertige Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand im Ergebnishaushalt zu buchen sind. Somit wird der Aufwand für die Anschaffung dieser Gegenstände künftig nicht mehr über die Abschreibung auf 5 Haushaltsjahre verteilt, sondern wirkt sich in voller Höhe im Jahr der Anschaffung auf den Ergebnishaushalt aus. Ferner ist die Finanzierung über Kreditmittel damit nicht mehr gegeben.

Die Sammelposten fallen insbesondere im Bereich der EDV-Ausstattung, der Anschaffung von kleineren Einrichtungsgegenständen in Schulen und Kindergärten sowie bei den Feuerwehren und bei den Bauhöfen an. Im Haushaltsjahr 2015 wurden unter den Sammelposten insgesamt rd. 435 T€ und im Haushaltsjahr 2016 rd. 361 T€ gebucht. Eine Umstellung dieser Auszahlungen in den Bereich Aufwand hat daher bei der Samtgemeinde erhebliche Auswirkungen.

Nach § 63 Abs. 1 KomHKVO ist es aber möglich, durch Ratsbeschluss festzulegen, dass für eine Übergangszeit bis längstens Ende 2020 die Vorschriften zur Buchung der Sammelposten nach GemHKVO weiterhin Anwendung finden sollen. Aufgrund der massiven Auswirkungen für den Ergebnishaushalt sollte diese Übergangsregelung für die Samtgemeinde in Anspruch genommen werden.

Bei den Mitgliedsgemeinden kommt dem Bereich der Sammelposten meistens eine deutlich geringere Bedeutung zu, gleichwohl sollte zur einheitlichen Buchungsweise hier aber eine Empfehlung durch den Samtgemeinderat ausgesprochen werden, dass ein entsprechender Beschluss für die Inanspruchnahme der Übergangsregelung auch von den Räten der Mitgliedsgemeinden gefasst werden sollte.

gez. Dr. Baier Samtgemeindebürgermeister

gez. Güttler Erster Samtgemeinderat